



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON RIB

Dieser Vertrag wird zwischen **der RIB Software GmbH** und der natürlichen oder juristischen Person, die diesen Vertrag unterzeichnet (der „Kunde“) (zusammenfassend die „Parteien“ und einzeln eine „Partei“), geschlossen. Die Parteien schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, dem Kunden und seinen verbundenen Unternehmen den Erwerb von Produkten, Supportleistungen und professionellen Dienstleistungen von RIB und seinen verbundenen Unternehmen zu ermöglichen und die für solche Käufe geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe in Großbuchstaben die im Anhang „Definitionen“ dieser Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

Für den Fall, dass ein verbundenes Unternehmen des Kunden beabsichtigt, diese Vereinbarung zu übernehmen, muss der Kunde den Firmennamen, die Anschrift, die Kontaktdaten eines Hauptansprechpartners sowie sonstige Informationen des verbundenen Unternehmens des Kunden bereitstellen, die RIB vernünftigerweise anfordern kann. Nach der Annahme kann ein verbundenes Unternehmen des Kunden Bestellungen im Rahmen dieser Vereinbarung aufgeben. Erfüllt ein verbundenes Unternehmen des Kunden die in der Vereinbarung festgelegten Eigentumsanforderungen nicht mehr, hat der Kunde oder das verbundene Unternehmen des Kunden RIB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für die Zwecke des Vorstehenden umfassen Verweise auf den Kunden in dieser Vereinbarung auch das jeweilige verbundene Unternehmen des Kunden, und Verweise auf RIB umfassen auch das jeweilige verbundene Unternehmen von RIB.

1. Auslegung. Sofern sich aus dem Kontext nicht eindeutig etwas anderes ergibt, beziehen sich Verweise auf den „Vertrag“ auf die folgenden Dokumente, aus denen dieser Vertrag besteht: (i) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle ihnen beigefügten Anhänge und Nachträge, (ii) jedes Bestellformular und (iii) alle RIB-Richtlinien oder Support-Handbücher, auf die in einem der vorgenannten Dokumente Bezug genommen wird. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in Dokumenten, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, haben die Dokumente soweit im Einzelnen nicht abweichend vereinbart in der folgenden absteigenden Reihenfolge Vorrang: (1) die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (2) die Bestimmungen etwaiger Anhänge oder Nachträge zu dieser Vereinbarung und (3) die Bestimmungen etwaiger Bestellformulare. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass speziellere Regelungen allgemeinen Regelungen vorgehen. Sofern nicht anders angegeben, sind „einschließlich“ und „z. B.“ nicht abschließend oder einschränkend zu verstehen und gelten als durch „ohne Einschränkung“ ergänzt.

2. Produktlizenz; Zugangs- und Nutzungsrecht

2.1 Für jedes On-Premises-Produkt gelten die folgenden Lizenzbedingungen: (i) Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält (einschließlich der Zahlung der anfallenden Gebühren), gewährt RIB dem Kunden hiermit für die in dem jeweiligen Bestellformular angegebene Lizenzdauer eine nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung des On-Premises-Produkts ausschließlich im Kundenbetrieb gemäß dieser Vereinbarung; (ii) diese Lizenz erstreckt sich nicht auf verbundene Unternehmen des Kunden, es sei denn, ein solches verbundenes Unternehmen ist im jeweiligen Bestellformular ausdrücklich genannt.

2.2 Für jeden Cloud-Dienst gilt das folgende Nutzungsrecht: (i) Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung (einschließlich der Zahlung der anfallenden Gebühren) einhält, gewährt RIB dem Kunden hiermit für die in dem entsprechenden Bestellformular angegebene Abonnementlaufzeit das Recht, auf den Cloud-Dienst zuzugreifen und diesen ausschließlich für interne geschäftliche Zwecke sowie im Übrigen in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung zu nutzen; und (ii) der Kunde darf den Cloud-Dienst keiner anderen Person oder Organisation als den Nutzern des Kunden und den verbundenen Unternehmen des Kunden zugänglich machen oder zur Nutzung bereitstellen.

3. Allgemeine Nutzung der Produkte . Sofern nicht ausdrücklich durch geltendes Recht vorgeschrieben und ohne die Möglichkeit eines vertraglichen Verzichts, ist es dem Kunden nicht gestattet:

3.1 ein Produkt oder eine Komponente davon zurückzuentwickeln, zu vervielfältigen, zu dekompileieren, neu zu kompilieren, zu disassemblieren, zusammenzuführen, zu modifizieren, anzupassen oder zu übersetzen oder abgeleitete Werke auf der Grundlage eines Produkts zu erstellen, noch darf er Dritten gestatten, dies zu tun;

3.2 technische Beschränkungen eines Produkts zu umgehen oder ein Produkt in einer Weise zu nutzen, die über die technischen oder nutzungsbezogenen Beschränkungen des Produkts hinausgeht;

3.3 mehr Kopien eines Produkts oder der Dokumentation anzufertigen, als gemäß dieser Vereinbarung zulässig ist, oder Sicherungskopien eines Produkts für andere Zwecke als die Wiederherstellung der Nutzung des Produkts durch den Kunden nach einem Ausfall dieses Produkts oder der Hardware, auf der es installiert ist, zu verwenden (einschließlich für Schulungs- oder Testzwecke oder als Hot-Standby- oder Caching-Server);

3.4 ein Produkt oder Teile davon an andere Personen oder Organisationen zu übertragen, abzutreten, unterzulizenzieren oder zu vermieten oder eine Timesharing- oder Service-Bureau-Nutzung zu gestatten oder ein Produkt oder Teile davon kommerziell zu verwerten, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung;

3.5 ein Produkt in etwas zu integrieren, das nicht von RIB bereitgestellt wurde, mit Ausnahme (i) der Integration eines Produkts oder von Dokumentation in Anwendungsprogrammierschnittstellen, die RIB für dieses Produkt oder diese Dokumentation öffentlich zugänglich macht, vorausgesetzt, dass eine solche Nutzung vom Kunden ausschließlich zu dessen eigenen Gunsten erfolgt, (ii) soweit ausdrücklich gestattet, ein Produkt gemäß der beiliegenden Dokumentation anzupassen, oder (iii) soweit dies gemäß einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit RIB ausdrücklich gestattet ist;

3.6 ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RIB Benchmark-Tests oder eine der folgenden Sicherheitsprüfungen an einem Produkt durchzuführen: Netzwerkerkennung, Port- und Dienstidentifizierung, Schwachstellenscans, Passwort-Cracking, Fernzugriffstests oder Penetrationstests;

3.7 ein Produkt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RIB an einen anderen Standort oder auf andere Geräte zu übertragen;

3.8 ein Produkt zur Speicherung oder Übertragung von rechtsverletzendem, verleumderischem oder anderweitig rechtswidrigem oder deliktischem Material oder zur Speicherung oder Übertragung von Material zu verwenden, das gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt.

4. RIB-Supportleistungen

4.1 Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Kunden (einschließlich der Zahlung der anfallenden Gebühren) erbringt RIB die im Bestellformular aufgeführten Support-Dienstleistungen für den Kunden.

4.2 Sofern nicht anderweitig schriftlich von RIB vereinbart, ist RIB nicht verpflichtet, Supportleistungen zu erbringen (i) für Produkte von Drittanbietern oder Wiederverkaufsartikel; (ii) für RIB-Software oder -Hardware, die von einem Vertreter, Distributor, Wiederverkäufer oder einem anderen Dritten geliefert oder repariert wurde, der von RIB nicht zur Lieferung oder Reparatur solcher RIB-Software oder -Hardware autorisiert ist; (iii) für Planung, Installation, Test und Dokumentation von Erweiterungen, Modifikationen oder Software-Upgrades kundenspezifischer Anwendungen; (iv) für Hardware oder Software, die gemäß der RIB-Produktlebenszyklusrichtlinie („Produktlebenszyklusrichtlinie“) als auslaufend gekennzeichnet ist oder auslaufen soll, sofern vorhanden; (v) für jede Version eines Produkts, die nicht die aktuellste Version dieses Produkts ist; und (vi) jedes Vorproduktionsprodukt, Testkonten, Partnerkonten oder Previews. RIB behält sich das Recht vor, dem Kunden zusätzliche Gebühren für Supportleistungen in Rechnung zu stellen, die im Zusammenhang mit den in dieser Ziffer 4.2 genannten Angelegenheiten erbracht werden.

4.3 Der Kunde erkennt an, dass die Supportleistungen beratender Natur sind und RIB keine Gewährleistung, Zusicherung oder Verpflichtung übernimmt, dass die Supportleistungen zu einem bestimmten Geschäftsergebnis führen.

4.4 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Kunden gewährleistet RIB, dass alle von RIB im Rahmen der Erbringung der Supportleistungen gemäß dieser Vereinbarung gelieferten Hardware-Teile für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferung dieser Teile frei von wesentlichen Mängeln sind. Der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden sowie die gesamte Haftung von RIB bei einem Verstoß gegen diese Ziffer 4.4 bestehen in der Reparatur oder dem Ersatz der von RIB für die Hardware bereitgestellten Teile.

4.5 Soweit RIB dies vertraglich gestattet ist, wird RIB alle Gewährleistungen des Originalherstellers sowie alle Upgrades, Patches, Service Packs oder Korrekturen, die für Produkte von Drittanbietern bereitgestellt werden, im Rahmen der Erbringung der Supportleistungen gemäß dieser Vereinbarung an den Kunden weitergeben. RIB haftet nicht für Probleme oder Mängel in Bezug auf Produkte von Drittanbietern.

5. Gebühren; Kosten

5.1 Der Kunde hat die im Bestellformular aufgeführten Gebühren für die Produkte, Support-Dienstleistungen und Professionellen Dienstleistungen zu zahlen.

5.2 Zusätzlich zu den im Bestellformular aufgeführten Gebühren erkennt der Kunde Folgendes an: (i) Die Zeit, die RIB-Mitarbeiter für die Erbringung der Professionellen Dienstleistungen oder Supportleistungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten aufwenden, wird dem Kunden von RIB zum Überstundensatz in Rechnung gestellt; (ii) Bereitschaftszeiten werden dem Kunden von RIB in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob RIB-Mitarbeiter physisch am Standort des Kunden anwesend sind oder nicht; liegen diese Bereitschaftszeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten, werden sie dem Kunden zum Überstundensatz in Rechnung gestellt; (iii) Alle Support- und Fachdienstleistungen, die in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden, werden dem Kunden zu den im Bestellformular festgelegten Sätzen in Rechnung gestellt, vorbehaltlich folgender Bestimmungen: RIB stellt dem Kunden mindestens vier (4) Stunden in Rechnung, sofern mit dem Kunden Stundensätze vereinbart wurden, und RIB stellt dem Kunden mindestens einen (1) Tag in Rechnung, sofern mit dem Kunden Tagessätze vereinbart wurden; (iv) Sofern nicht anderweitig schriftlich von RIB vereinbart, werden alle Teile der von RIB gelieferten Hardware, bei denen während der Erbringung der Support- und Fachdienstleistungen ein Austauschbedarf festgestellt wird, dem Kunden von RIB zu dem Preis in Rechnung gestellt, den RIB dem Kunden mitgeteilt hat; und (v) wenn RIB sich bereit erklärt, dem Kunden zusätzliche Support- oder Fachdienstleistungen zu erbringen, die sich aus Wartungs- oder Reparaturarbeiten an der Hardware ergeben, die vom Kunden oder einem vom Kunden beauftragten Dritten durchgeführt wurden, stellt RIB dem Kunden diese zusätzlichen Support- oder Fachdienstleistungen zu den im Bestellformular festgelegten Sätzen in Rechnung.

5.3 Unbeschadet der sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe von RIB gemäß dieser Vereinbarung oder nach geltendem Recht kann RIB, falls RIB die Support- oder Professionellen Dienstleistungen aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden ganz oder teilweise nicht erbringen kann, dem Kunden alle angemessenen Kosten oder sonstigen Beträge in Rechnung stellen, die RIB aufgrund dieser Nichterfüllung des Kunden entstehen, einschließlich der Arbeitszeit des betroffenen RIB-Personals zu den jeweils geltenden Standardtarifen von RIB.

5.4 Sofern zwischen dem Kunden und RIB nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erstattet der Kunde RIB die Kosten, die RIB bei der Erbringung der Support- und Fachdienstleistungen entstehen, einschließlich angemessener Reise- und Aufenthaltskosten (einschließlich Kosten für Hotel, Verpflegung und Transport) des RIB-Personals, das mit der Erbringung der Support- und Fachdienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden betraut ist.

5.5 Bei einer Verlängerung der Laufzeit bestehender Lizenzen/Dienstleistungen oder bei neuen Lizenzen/Dienstleistungen, die vom Kunden erworben werden, unterliegen die geltenden Preise / Gebühren folgender Anpassung: Die Preise / Gebühren erhöhen sich mit Beginn eines jeden Verlängerungszeitraums in dem Verhältnis, in dem sich der Index für den Bruttomonatsverdienst im Bereich IT-Services in Deutschland in dem Zeitraum von 12 Monaten, der 6 Monate vor Beginn des jeweiligen neuen Verlängerungszeitraums endet, erhöht hat, mindestens aber um 5 %. Der vorbezeichnete Index wird von der Statista GmbH, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg herausgegeben. Sollte dieser entfallen, tritt an dessen Stelle eine entsprechende Bezugsgröße, die mindestens dem Verbraucherpreisindex entspricht – der jährlich vom Nationalen Statistikamt oder einer gleichwertigen staatlichen Behörde der Gerichtsbarkeit veröffentlicht wird, in der sich der Hauptgeschäftssitz des Kunden befindet. Diese Anpassung wird auf der Grundlage des ursprünglichen Preises berechnet.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

6.1 Sofern im Bestellformular nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde die in einer Rechnung aufgeführten Gebühren innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, wobei alle Gebühren in der im Bestellformular angegebenen Währung zu entrichten sind. Der Kunde hat auf alle Zahlungen, die bei Fälligkeit nicht beglichen sind, Verzugszinsen in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) (oder den gesetzlich zulässigen Höchstsatz, falls dieser niedriger ist) pro Monat über dem Leitzins der jeweiligen Zentralbank (d. h. der Bank of England, der Europäischen Zentralbank, der Reserve Bank of Australia oder der Federal Reserve) zu zahlen, die für den Rechtsraum zuständig ist, in dem sich der Hauptgeschäftssitz des Kunden befindet. Sofern nicht anderweitig schriftlich von RIB vereinbart, sind die im Bestellformular aufgeführten Gebühren nicht erstattungsfähig, nicht stornierbar und nicht an Bedingungen geknüpft.

6.2 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die RIB gemäß dieser Vereinbarung oder nach dem Gesetz zustehen, kann RIB, wenn der Kunde seine Verpflichtungen zur Zahlung der Gebühren innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten mehr als zweimal verletzt oder wenn nach vernünftiger Einschätzung von RIB eine wesentliche nachteilige Veränderung der finanziellen Lage des Kunden vorliegt, kann RIB dem Kunden vor der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Support- oder Professional-Services eine Rechnung ausstellen, und alle in dieser Rechnung aufgeführten Gebühren sind am Datum der Rechnungsstellung fällig.

6.3 Die Gebühren enthalten keine Steuern, und sofern im Bestellformular nichts anderes festgelegt ist, hat der Kunde alle Umsatz-, Nutzungs-, Mehrwert-, Bruttoeinnahmen-, Stempel-, Waren- und Dienstleistungssteuern sowie sonstige ähnliche Steuern („Transaktionssteuern“) zu entrichten, die nach geltendem Recht auf die Produkte, Supportleistungen und professionellen Dienstleistungen erhoben werden und mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen, mit Ausnahme derjenigen Steuern, die auf den Einnahmen von RIB basieren. Ist der Kunde von der Zahlung einer Transaktionssteuer befreit, hat er RIB mindestens zwanzig (20) Kalendertage vor Fälligkeit der entsprechenden Rechnung eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde über diese gültige Befreiung von der Transaktionssteuer vorzulegen. Darüber hinaus hat der Kunde mindestens einmal jährlich und auf begründetes Verlangen von RIB diesen Steuerbefreiungsstatus zu aktualisieren oder erneut zu bestätigen. Falls RIB die erforderlichen Transaktionssteuern nicht vom Kunden einzieht, aber verpflichtet ist, diese Transaktionssteuern an eine Steuerbehörde abzuführen, hat der Kunde RIB (i) alle diese Transaktionssteuern sowie (ii) alle aufgelaufenen Strafen und Zinsaufwendungen zu erstatten, die RIB entstanden sind, sofern die nicht fristgerechte Einziehung und Abführung nicht auf ein eigenes Verschulden von RIB zurückzuführen ist. Unbeschadet der sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe von RIB nach Gesetz oder aus dieser Vereinbarung behält sich RIB das Recht vor, dem Kunden Transaktionssteuern in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde die schriftliche Bestätigung seiner Steuerbefreiung gemäß dieser Ziffer 6.3 nicht vorlegt. Ist der Kunde nach geltendem Recht verpflichtet, Einkommensteuern von den Gebühren aus dieser Vereinbarung einzubehalten, wird der Kunde (i) den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von der Zahlung einbehalten; (ii) die einbehaltene Steuer an die zuständige Steuerbehörde abführen; und (iii) RIB innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Zahlungseingang die Originalunterlagen oder eine beglaubigte Kopie vorlegen, die die Abführung der einbehaltenen Steuer belegen. Wenn der Kunde keinen Nachweis über die Zahlung der einbehaltenen Steuern erbringt, erstattet der Kunde RIB die von der Zahlung an RIB einbehaltene Steuer innerhalb von 60 Tagen.

7. Pre-Production-Produkte oder Preview- - und Cloud-Test- sowie Partnerkonten; Resale-Artikel

7.1 RIB kann dem Kunden ein Vorabprodukt oder eine Vorschau ausschließlich für folgende Zwecke zur Verfügung stellen: (i) interne, nichtkommerzielle Zwecke, die nicht der Produktion dienen, einschließlich Demonstration, Schulung, Beta-Test und akademischer Nutzung; (ii) die Bewertung des Vorabprodukts oder der Vorschau; und (iii) die Übermittlung von Feedback an RIB zu diesem Vorabprodukt oder dieser Vorschau. Sofern nicht schriftlich mit RIB

anders vereinbart, darf der Kunde das Vorabprodukt oder die Vorschau nicht für andere Zwecke nutzen (einschließlich in einer Produktionsumgebung für kommerzielle Zwecke). RIB behält sich das Recht vor, die Nutzung des Vorabprodukts oder der Vorschau durch den Kunden oder dessen Zugriff darauf jederzeit und ohne Vorankündigung zu widerrufen oder auszusetzen.

7.2 Wenn im Bestellformular angegeben ist, dass der Zugang des Kunden zu den Cloud-Diensten über ein Testkonto erfolgt, beschränkt sich das Nutzungsrecht des Kunden auf das Recht, die Cloud-Dienste ausschließlich zum Testen des Cloud-Dienstes zu nutzen.

7.3 Wenn im Bestellformular angegeben ist, dass der Zugang des Kunden zu den Cloud-Diensten über ein Partnerkonto erfolgt, beschränkt sich das Nutzungsrecht des Kunden auf das Recht, die Cloud-Dienste ausschließlich zur Unterstützung des Testens, der Entwicklung, der Werbung und des Verkaufs des Cloud-Dienstes zu nutzen.

7.4 Alle Testkonten, Partnerkonten, Vorabversionen und Vorschauen werden „wie besehen“ bereitgestellt, und RIB lehnt hiermit jegliche Haftung, Schadensersatzansprüche oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Testkonten, Partnerkonten, Vorabversionen oder Vorschauen ab; unbeschadet des Vorstehenden gilt für RIB Folgendes: (i) Es besteht keine Verpflichtung, den Kunden von Ansprüchen Dritter freizustellen oder zu verteidigen, die sich aus den Testkonten, Partnerkonten, Vorproduktionsprodukten oder Vorschauen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen; (ii) RIB lehnt hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen für die Testkonten, Partnerkonten, Vorproduktionsprodukte oder Vorschauen ab; und (iii) RIB erbringt keine Supportleistungen und geht keine Service-Level-Verpflichtungen für die Testkonten, Partnerkonten, Vorproduktionsprodukte oder Vorschauen ein. Stellt RIB dem Kunden Vorproduktionsprodukte oder Vorschauen zur Verfügung, die als Test- oder Demosoftware gekennzeichnet sind, hat der Kunde dreißig (30) Kalendertage Zeit, diese Testsoftware zu nutzen und zu evaluieren, sofern im Bestellformular nichts anderes angegeben ist.

7.5 Der Kunde erkennt an, dass ihm Resale-Artikel zur Verfügung gestellt werden können und dass Resale-Artikel: (i) keine Produkte, Supportleistungen oder Professionellen Dienstleistungen sind, die im Rahmen dieser Vereinbarung geliefert oder erbracht werden; (ii) möglicherweise den Geschäftsbedingungen von Dritten unterliegen, die die Resale-Artikel bereitstellen und an die sich der Kunde zu halten verpflichtet; und (iii) vom Kunden ausschließlich auf eigenes Risiko und ohne Haftung seitens RIB entgegengenommen werden.

8. Das Recht von RIB auf Aussetzung . RIB kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung die Nutzung der Produkte, Support-Dienstleistungen und/oder Professionellen Dienstleistungen oder eines Teils davon durch den Kunden aussetzen oder einschränken (oder den Kunden auffordern, seine Nutzung auszusetzen oder einzuschränken), ohne dass RIB gegenüber dem Kunden haftbar wird, wenn: (i) RIB eine Sicherheitsbedrohung oder einen Systemausfall erlebt oder vernünftigerweise davon ausgeht, dass dies geschehen wird, wodurch die Integrität der internen Systeme von RIB gefährdet wird; (ii) RIB von einer Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörde dazu aufgefordert wird; (iii) die fortgesetzte Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung dazu führen könnte, dass RIB gegen Handelskontrollen oder andere anwendbare Gesetze verstößt; (iv) RIB vernünftigerweise davon ausgeht, dass die Nutzung der Produkte durch den Kunden eine übermäßige Nutzung darstellt; oder (v) der Kunde die Gebühren nicht bezahlt. Wenn RIB die Nutzung des Produkts durch den Kunden gemäß einer der vorstehenden Unterklauseln (i) bis (iv) aussetzt oder einschränkt (oder vom Kunden verlangt, seine Nutzung auszusetzen oder einzuschränken), unternimmt RIB wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um diese Nutzung so bald wie möglich wiederherzustellen.

9. Verpflichtungen des Kunden

9.1 Der Kunde ist verpflichtet: (i) mit RIB nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um RIB die Bereitstellung der Produkte, Supportleistungen und Professionellen Dienstleistungen zu ermöglichen, einschließlich der rechtzeitigen Gewährung des Zugangs zu Daten, Informationen und dem Personal des Kunden; (ii) falls Support- oder Professionelle Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden sollen, dem RIB-Personal kostenlos den erforderlichen Zugang zu diesen Räumlichkeiten gewähren, einschließlich des Zugangs zu den IT- und Telekommunikationssystemen des Kunden sowie zu allen anderen Einrichtungen, die für die Erbringung der Support- oder Professionellen Dienstleistungen durch RIB erforderlich sind; (iii) sicherzustellen, dass die Informationstechnologie- und Telekommunikationssysteme des Kunden den einschlägigen Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, die RIB von Zeit zu Zeit vorgeben kann; (iv) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um jede unbefugte Nutzung der Produkte oder jeden unbefugten Zugriff darauf zu verhindern, und RIB unverzüglich schriftlich über eine solche unbefugte Nutzung oder einen solchen unbefugten Zugriff zu informieren, sobald der Kunde davon Kenntnis

erlangt; und (v) alle erforderlichen Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, damit RIB die Produkte liefern und die Support- und Professionellen Dienstleistungen für den Kunden erbringen kann und damit der Kunde die Produkte nutzen, die Support- und Professionellen Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder Kundeninhalte teilen kann.

9.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er für die Nutzung der Produkte durch die Nutzer und die verbundenen Unternehmen des Kunden verantwortlich ist, und verpflichtet sich, alle Nutzer und verbundenen Unternehmen des Kunden über die Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung sowie über die Richtlinien zur zulässigen Nutzung von RIB zu informieren und sicherzustellen, dass diese eingehalten werden. Der Kunde haftet gesamtschuldnerisch mit jedem Nutzer oder verbundenen Unternehmen des Kunden für alle Handlungen oder Unterlassungen dieser Person oder dieses Unternehmens, und jede Handlung oder Unterlassung dieser Person oder dieses Unternehmens, die einen Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellen würde, wenn es sich um eine Handlung oder Unterlassung des Kunden handeln würde, stellt einen Verstoß gegen diese Vereinbarung durch den Kunden dar.

9.3 Der Kunde darf (i) nicht zulassen, dass Benutzerdaten von mehr als einem einzelnen Benutzer oder einem einzelnen Rechner verwendet werden; und (ii) muss sicherstellen, dass die Benutzerdaten vertraulich und sicher aufbewahrt werden. Der Kunde (und nicht RIB) ist für jeden unbefugten Zugriff auf eines der Produkte durch den Missbrauch der Benutzerdaten des Kunden verantwortlich.

9.4 RIB verstößt nicht gegen diese Vereinbarung und haftet dem Kunden gegenüber nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wenn und soweit diese Nichterfüllung (i) darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde eine seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt hat; oder (ii) durch eine fahrlässige, unerlaubte oder rechtswidrige Handlung oder Unterlassung des Kunden verursacht wurde.

10. Standorte der Rechenzentren. RIB kann die Cloud-Dienste für den Kunden in solchen Zentren und an solchen Standorten hosten und bereitstellen, die RIB nach eigenem Ermessen festlegt (einschließlich solcher, die RIB für Redundanz- oder Backup-Zwecke für notwendig erachtet). In jedem Fall wird RIB dafür Sorge tragen, dass die Rechenzentren DSGVO-O-konformen Datenschutz bieten.

11. Gesundheits- und Sicherheits . Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Kundenräume eine sichere Umgebung darstellen, und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit und Sicherheit des RIB-Personals zu schützen, das in den Kundenräumen mit der Erbringung der Support- und Professionellen Dienstleistungen betraut ist. RIB hat die angemessenen Sicherheitsanforderungen, Richtlinien, Verfahren und Regeln des Kunden, soweit diese vernünftigerweise anwendbar sind, in Bezug auf die Kundenräume einzuhalten, vorausgesetzt, dass diese Sicherheitsanforderungen RIB mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor der Ankunft des RIB-Personals in den Kundenräumen mitgeteilt werden.

12. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

12.1 Jede Partei wird im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung die geltenden Gesetze einhalten. Der Kunde erkennt daher an, dass er (und nicht RIB) allein dafür verantwortlich ist, die Einhaltung der für ihn geltenden Gesetze sicherzustellen.

12.2 Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken:

12.2.1 Jede Partei versichert und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung : (i) sicherstellen wird, dass ihre bevollmächtigten Vertreter und verbundenen Personen weder direkt noch indirekt an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligt sind oder diese begünstigen, die einen Verstoß gegen oder eine Straftat nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung darstellen würden, (ii) , dass sie über angemessene Verfahren verfügt und diese aufrechterhalten wird, die darauf abzielen, zu verhindern, dass bevollmächtigte Vertreter und verbundene Personen Handlungen vornehmen, die einen Verstoß gegen oder eine Straftat nach den Anti-Korruptionsgesetzen darstellen würden; und (iii) auf begründete Anfrage der anderen Partei von Zeit zu Zeit schriftlich zu bestätigen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Unterklauseln (i) und (ii) nachgekommen ist, und alle Informationen bereitzustellen, die von der anderen Partei zur Bestätigung dieser Einhaltung vernünftigerweise angefordert werden;

12.2.2 der Kunde versichert und verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung alle geltenden Exportkontrollgesetze und Sanktionsgesetze in jeder Hinsicht einzuhalten, die mit der Erfüllung dieser Vereinbarung und jedes Bestellformulars zusammenhängen;

12.2.3 Der Kunde versichert und verpflichtet sich, dass die Produkte, Supportleistungen und Professionellen Dienstleistungen nicht verwendet werden: (i) in einem Land oder Gebiet, das einem Export-, Import-, Finanz- oder Investitionsembargo gemäß den Exportkontrollgesetzen oder Sanktionsgesetzen unterliegt; (ii) im Zusammenhang mit einer verbotenen Endverwendung, wie sie in den Exportkontrollgesetzen oder Sanktionsgesetzen beschrieben ist; (iii) durch oder zugunsten einer Person oder Organisation, die auf einer gemäß den Exportkontrollgesetzen oder Sanktionsgesetzen geführten Liste verbotener Parteien steht, oder einer Organisation, die sich im Besitz einer solchen Person oder Organisation befindet oder von dieser kontrolliert wird; (iv) für jede andere Verwendung, die eine Genehmigung gemäß den Exportkontrollgesetzen oder Sanktionsgesetzen erfordert, sofern eine solche Genehmigung nicht eingeholt wurde; (v) in einer Weise, die dazu führen könnte, dass RIB gegen Exportkontrollgesetze oder Sanktionsgesetze verstößt, und der Kunde versichert und verpflichtet sich, keine Produkte, Supportleistungen oder Professionellen Dienstleistungen unter Verstoß gegen Exportkontrollgesetze oder Sanktionsgesetze wiederauszuführen oder zu übertragen;

12.2.4 Der Kunde erkennt an, dass RIB sich verpflichtet hat, jegliches Risiko von Bestechung und Korruption, Einflussnahme, Geldwäsche und Steuerhinterziehung oder deren Begünstigung im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten auszuschließen. RIB ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von Schneider Electric; daher erkennt der Kunde die Trust Charter von Schneider Electric an, die unter https://www.se.com/ww/en/download/document/SchneiderElectric_TrustCharter/ abrufbar ist. Der Kunde wird RIB über alle vermuteten oder bekannten Verstöße gegen das Antikorruptionsgesetz informieren. Der Kunde kann diese Meldung über seinen Ansprechpartner oder über die Trust Line von Schneider Electric vornehmen: <https://www.se.com/ww/en/about-us/sustainability/responsibility-ethics/trustline/>;

12.2.5 Keine der Parteien darf Handlungen vornehmen, die die Einhaltung aller geltenden Gesetze in Bezug auf die Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel durch die andere Partei in angemessener Weise beeinträchtigen könnten.

12.3 RIB kann nach eigenem Ermessen und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe aus dieser Vereinbarung oder nach dem Gesetz die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Rechte widerrufen oder aussetzen, wenn RIB nach vernünftiger Einschätzung der Ansicht ist, dass der Kunde diese Klausel 12 nicht einhält.

12.4 Der Kunde verpflichtet sich, RIB innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von RIB schriftlich die Namen aller Nutzer des Kunden und aller verbundenen Unternehmen des Kunden mitzuteilen oder, falls einzelne Namen nicht verfügbar sind (z. B. bei Mehrfachlizenzen), alternative Identifikatoren wie E-Mail-Adressen oder Aktivierungsdaten anzugeben, damit RIB die Einhaltung dieser Klausel 12 überprüfen kann.

13. Kundeninhalte

13.1 Während der Laufzeit gewährt der Kunde hiermit RIB und seinen verbundenen Unternehmen eine weltweite, gebührenfreie, unterlizenzierbare, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Kundeninhalte, um: (i) dem Kunden die Produkte, Supportleistungen und professionellen Dienstleistungen bereitzustellen; (ii) die Produkte, Support-Dienstleistungen und Professionellen Dienstleistungen zu entwickeln, zu verbessern, zu modifizieren und zu optimieren; und (iii) die Verpflichtungen von RIB aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, einschließlich der Vornahme notwendiger Offenlegungen und der Einholung aller Lizenzen, Genehmigungen, Zulassungen oder Zustimmungen, die im Zusammenhang mit Kundeninhalten erforderlich sind, bei denen es sich um regulierte Inhalte handelt.

13.2 Der Kunde versichert und erklärt, dass er Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an den Kundeninhalten ist oder über das Recht verfügt, diese im Zusammenhang mit den Produkten, Supportleistungen und professionellen Dienstleistungen von RIB zu nutzen.

13.3 Der Kunde erkennt an, dass RIB, soweit der Kunde Kundeninhalte an Dritte weitergibt oder übermittelt (einschließlich der Gewährung des Zugriffs auf Kundeninhalte durch Dritte als Nutzer), ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen nicht für die Sicherheit, Integrität oder Vertraulichkeit dieser an Dritte weitergegebenen oder übermittelten Kundeninhalte verantwortlich ist.

13.4 Der Kunde ist (i) für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit der Kundeninhalte verantwortlich, (ii) Kundeninhalte dürfen keine sensiblen oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten enthalten, die RIB spezifischen Datensicherheits- oder Datenschutzverpflichtungen oder anderen behördlichen Vorschriften unterwerfen würden, (iii) muss sicherstellen, dass die Kundeninhalte mit den Anwendungsprogrammierschnittstellen in den Produkten kompatibel sind, und (iv) übernimmt für etwaige Sicherheitslücken und die Folgen solcher Sicherheitslücken die Verantwortung, die sich aus den Kundeninhalten

ergeben, einschließlich etwaiger Viren, Trojaner, Würmer oder anderer schädlicher ProgrammROUTINEN, die in den Kundendaten enthalten sind. RIB ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden alle Kundendaten zu löschen, bei denen RIB solche Sicherheitslücken feststellt.

13.5 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Cloud-Dienste nur über begrenzte Kapazitäten zur Speicherung der Kundendaten (einschließlich der Kundendaten) verfügen und der Kunde diese Daten (einschließlich der Kundendaten) in einem separaten System speichern und sichern muss; außerdem können die Cloud-Dienste Übertragungsfehlern, Zustellungsausfällen, Verzögerungen und anderen Einschränkungen unterliegen, die der Nutzung des Internets und der elektronischen Kommunikation innewohnen.

14. Geistiges Eigentum

14.1 Alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten, Support- und Professionellen Dienstleistungen, der Dokumentation und den Liefergegenständen, einschließlich Techniken, Wissen oder Prozessen im Zusammenhang mit Designbeiträgen, zugehörigem Wissen oder Prozessen sowie sämtlichen Aktualisierungen, Upgrades, Modifikationen, Verbesserungen und abgeleiteten Werken der vorgenannten Elemente, stehen RIB oder gegebenenfalls deren Lizenzgebern zu, und der Kunde tritt hiermit alle geistigen Eigentumsrechte, die er andernfalls an den vorgenannten Elementen haben könnte, an RIB ab bzw. verpflichtet sich, diese abzutreten. RIB stehen sämtliche Geschäftswerte (goodwill) zu; der Kunde hat keinerlei Rechte an Handelsnamen, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos oder sonstigen Bezeichnungen, die RIB gehören oder von RIB kontrolliert werden, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, einschließlich „RIB“ und des RIB-Logos.

14.2 Wenn der Kunde RIB Vorschläge, Verbesserungswünsche, Empfehlungen oder sonstige Rückmeldungen in Bezug auf die Produkte, Supportleistungen, Professionellen Dienstleistungen, die Dokumentation oder die Liefergegenstände (zusammenfassend „Feedback“) übermittelt, stehen RIB alle Rechte, Ansprüche und Interessen, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, an dem Feedback zu; der Kunde tritt diese hiermit an RIB ab und erklärt sich damit einverstanden, sie an RIB abzutreten. RIB hat das uneingeschränkte, gebührenfreie Recht, jegliches Feedback zu nutzen und in seine Produkte und Dienstleistungen (einschließlich der Produkte, Supportleistungen und Professionellen Dienstleistungen), Dokumentationen und Liefergegenstände zu integrieren. Darüber hinaus erkennt der Kunde an und erklärt sich damit einverstanden, dass nichts in dieser Vereinbarung die Rechte von RIB einschränkt, ihr allgemeines Wissen, ihre Fähigkeiten und Erfahrungen sowie alle Ideen, Konzepte, ihr Know-how und ihre Techniken, die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen oder sich daraus ableiten, für beliebige Zwecke zu nutzen.

15. Haftungsfreistellung

15.1 Haftungsfreistellung durch RIB. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 15.3 und 22 verpflichtet sich RIB, den Kunden gegen alle Ansprüche zu verteidigen und schadlos zu halten, die von Dritten gegen den Kunden geltend gemacht werden, weil die Nutzung der Produkte durch den Kunden oder die Inanspruchnahme der Support- und Professionellen Dienstleistungen gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzen („**IP-Ansprüche** Dritter“), wobei diese Freistellung nicht gilt, wenn die behauptete Verletzung zurückzuführen ist auf: (i) der Nutzung der Produkte oder der Inanspruchnahme der Support- und Professionellen Dienstleistungen in Verbindung oder Kombination mit anderer Software, anderen Dienstleistungen, Produkten, Daten, Gegenständen oder Geräten, die RIB dem Kunden nicht im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt hat; (ii) allem, was der Kunde bereitstellt oder entwirft, einschließlich Konfigurationen, Anweisungen oder Spezifikationen, sowie allen Produkten oder Support- und Professionellen Dienstleistungen, die von RIB gemäß den Entwürfen, Zeichnungen oder Spezifikationen des Kunden bereitgestellt wurden; (iii) einer Änderung eines Produkts oder der Support- und Professionellen Dienstleistungen durch den Kunden oder einen Dritten; (iv) dem Versäumnis des Kunden, die neueste Version eines Produkts oder der Support- und Professionellen Dienstleistungen (einschließlich etwaiger Korrekturen oder Verbesserungen) zu nutzen, sofern eine solche Nutzung den betreffenden Anspruch verhindert hätte; (v) die Einhaltung von Entwürfen oder Spezifikationen einer veröffentlichten Norm durch RIB; (vi) die Nutzung, Speicherung, Verbreitung, Vervielfältigung oder Wartung der Produkte oder der Support- und Professionellen Dienstleistungen durch den Kunden unter Verstoß gegen diese Vereinbarung; oder (vii) jegliche andere Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden.

15.1.1 Wenn RIB nach vernünftiger Einschätzung der Ansicht ist, dass ein Anspruch Dritter auf geistiges Eigentum geltend gemacht werden könnte oder wahrscheinlich geltend gemacht wird oder bereits geltend gemacht wurde, kann RIB nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (i) für den Kunden das Recht erwirken, das Produkt weiterhin zu nutzen oder die Support- und/oder Professionellen Dienstleistungen gemäß

den Bestimmungen dieser Vereinbarung in Anspruch zu nehmen; (ii) das Produkt oder die Support-Dienstleistungen und/oder Professionellen Dienstleistungen ohne wesentliche Einschränkung der Funktionalität ersetzen oder modifizieren; oder (iii) falls weder (i) noch (ii) in angemessener Weise verfügbar sind, alle Lizenzen in dieser Vereinbarung für Produkte oder Support-Dienstleistungen und Professionellen Dienstleistungen widerrufen, die Gegenstand eines solchen Anspruchs Dritter auf geistiges Eigentum sind. Wenn RIB Aktualisierungen der Produkte veröffentlicht, um einen solchen Anspruch Dritter auf geistiges Eigentum zu vermeiden oder zu mindern, hat der Kunde diese Aktualisierungen so bald wie vernünftigerweise möglich und in keinem Fall später als sieben (7) Kalendertage nach Erhalt der Mitteilung, dass diese Aktualisierungen von RIB veröffentlicht wurden, zu installieren.

15.2 Freistellung durch den Kunden. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 15.3 hat der Kunde RIB und das RIB-Personal (zusammenfassend die „RIB-Freistellungsberechtigten“) gegen Ansprüche zu verteidigen und freizustellen, die von Dritten gegen die RIB-Freistellungsberechtigten geltend gemacht werden und die sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit: (i) der Nutzung der Produkte oder der Support-Dienstleistungen und/oder der professionellen Dienstleistungen durch den Kunden unter Verstoß gegen geltende Gesetze oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung; (ii) jeglichen Kundeninhalten, einschließlich jeglicher Behauptung, dass Kundeninhalte die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzen; (iii) der Nutzung oder dem Zugriff von RIB auf die Informationstechnologie- und Telekommunikationssysteme des Kunden oder die Räumlichkeiten des Kunden im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Produkten, Support-Dienstleistungen und Professionellen Dienstleistungen gemäß dieser Vereinbarung; und (iv) die Nutzung von Produkten, Support-Dienstleistungen oder Professionellen Dienstleistungen durch den Kunden in Anwendungen oder Situationen, in denen ein Ausfall des Produkts, der Support-Dienstleistung oder der Professionellen Dienstleistung zum Tod oder zu schweren Körperverletzungen einer Person oder zu schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte.

15.3 Schadensersatz und Vorgehen bei Ansprüchen. Die Schadensersatzverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 15 setzen voraus, dass: (i) die Partei, gegen die ein Anspruch geltend gemacht wird, die andere Partei rechtzeitig schriftlich über einen solchen Anspruch in Kenntnis setzt; (ii) die Partei, die zur Abwehr eines Anspruchs verpflichtet ist, das Recht hat, die Abwehr dieses Anspruchs vollständig zu steuern; (iii) die Partei, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, bei der Verteidigung gegen diese Forderung in angemessener Weise kooperiert; und (iv) im Falle einer IP-Forderung Dritter der Kunde den Anweisungen von RIB nachkommt, jegliche Nutzung der Produkte oder Support- und Professionellen Dienstleistungen einzustellen, die nach vernünftiger Einschätzung von RIB eine Verletzung darstellen könnte. Keine der Parteien darf einen Anspruch in einer Weise beilegen, die eine finanzielle oder spezifische Leistungsverpflichtung oder ein Haftungszugeständnis der anderen Partei beinhaltet, ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung. Die Partei, gegen die ein Anspruch geltend gemacht wird, kann auf eigene Kosten durch einen Rechtsbeistand, der für die zur Verteidigung verpflichtete Partei zumutbar ist, in der Verteidigung auftreten und sich daran beteiligen, vorausgesetzt, dass die entschädigende Partei die volle Kontrolle über die Verteidigung des Anspruchs behält. Unbeschadet der Rechte von RIB gemäß Ziffer 15.1.1 darf keine der Parteien Maßnahmen als Reaktion auf einen tatsächlichen oder angeblichen IP-Anspruch Dritter ergreifen, die die Rechte der anderen Partei beeinträchtigen.

16. Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen

16.1 Befugnis. Jede Partei versichert, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie über die volle Geschäftsfähigkeit und Befugnis sowie über alle erforderlichen Zustimmungen verfügt, um diesen Vertrag abzuschließen und zu erfüllen und die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Lizenzen zu gewähren, und dass dieser Vertrag von ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet wurde und eine verbindliche Verpflichtung für sie darstellt.

16.2 Beschränkte Gewährleistung für On-Premises-Produkte. RIB gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung, dass das On-Premises-Produkt in allen wesentlichen Punkten gemäß der beiliegenden Dokumentation funktioniert. Diese Gewährleistung erlischt automatisch, wenn der Gewährleistungsanspruch auf einer Änderung oder Reparatur des On-Premises-Produkts beruht, die nicht ausdrücklich gemäß dieser Vereinbarung vorgenommen wurde. Bei Verstößen gegen diese Gewährleistung besteht der ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden und die gesamte Haftung von RIB darin, dass RIB nach eigenem Ermessen: (a) jedes On-Premises-Produkt, das dieser beschränkten Gewährleistung nicht entspricht, unverzüglich behebt; (b) dem Kunden ein angemessenes Verfahren zur Umgehung der Nichtkonformität zur Verfügung stellt; oder (c) die vom Kunden für das nicht konforme On-Premises-Produkt gezahlten Lizenzgebühren erstattet, sobald der Kunde dieses an RIB zurückgibt.

16.3 Eingeschränkte Gewährleistung für Supportleistungen. RIB erbringt die Supportleistungen auf professionelle Weise. Diese Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Erbringung der Supportleistung. Bei Verstößen gegen diese Gewährleistung besteht der ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden und die gesamte Haftung von RIB in der erneuten Erbringung der Supportleistungen.

16.4 Beschränkte Gewährleistung für Cloud-Dienste. RIB gewährleistet, dass während der Laufzeit jedes jeweiligen Bestellformulars: (1) der Cloud-Dienst im Wesentlichen gemäß der begleitenden Dokumentation funktioniert; (2) die Funktionalität des Cloud-Dienstes nicht wesentlich beeinträchtigt wird; und (3) der Cloud-Dienst nach bestem Wissen von RIB keinen böswilligen Code enthält und RIB wissentlich keinen solchen einführt.

17. Personenbezogene Daten

17.1 Einhaltung von Gesetzen. RIB und der Kunde sind im Rahmen dieser Vereinbarung und im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Bereitstellung und Nutzung der Produkte, Support-Dienstleistungen und Professionellen Dienstleistungen dafür verantwortlich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ihren Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen nachzukommen.

17.2 Verarbeitung personenbezogener Kontodaten durch RIB. RIB verarbeitet personenbezogene Kontodaten zu folgenden Zwecken:

17.2.1 RIB erhebt, nutzt und speichert personenbezogene Kontodaten (a) zur Pflege der Beziehung zum Kunden; (b) zur Durchführung der Kerngeschäftsaktivitäten von RIB, wie z. B. Buchhaltung, Steuererklärungen und die Verwaltung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden; (c) zur Durchführung von Identitätsprüfungen; (d) für seine Marketingaktivitäten, sofern RIB von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich anders angewiesen wurde; (e) um Sicherheitsvorfälle, Betrug und sonstigen Missbrauch oder die missbräuchliche Nutzung von Produkten aufzudecken, zu verhindern oder zu untersuchen; (f) um den gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen von RIB nachzukommen; und (g) soweit dies nicht gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und der Vereinbarung verboten oder erlaubt ist; und

17.2.2 RIB erhebt, nutzt und speichert personenbezogene Kontodaten über die verschiedenen Kanäle des technischen Supports oder der Kundeninteraktion von RIB, um Support- und Professionelle Dienstleistungen bereitzustellen. Zur Klarstellung: RIB verarbeitet keine personenbezogenen Kontodaten im Auftrag des Kunden.

17.3 Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch RIB im Auftrag des Kunden. Für den Fall, dass RIB personenbezogene Kundendaten im Auftrag des Kunden verarbeitet oder von einem für den Datenschutz zuständigen Gericht oder einer Behörde dazu verpflichtet wird, gilt für diese Verarbeitung personenbezogener Kundendaten die Datenverarbeitungsvereinbarung.

17.4 Der Kunde verpflichtet sich, versichert und gewährleistet, dass er gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen berechtigt ist, alle personenbezogenen Daten, die der Kunde RIB zur Verfügung stellt, an RIB weiterzugeben.

18. Aufbewahrungs . Während der Laufzeit und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach hat der Kunde vollständige und genaue Aufzeichnungen über den Standort und die Nutzung der Produkte sowie über den Erhalt der Support- und Professionellen Dienstleistungen in einer Weise zu führen, die es RIB ermöglicht, eine Prüfung gemäß Ziffer 19 dieser Vereinbarung durchzuführen. Der Kunde erkennt an, dass RIB Nutzungsdaten und andere Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte sowie dem Bezug der Support- und Professionellen Dienstleistungen, einschließlich Aufzeichnungen über die Nutzer und den Ort, von dem aus sie sich bei RIB CLOUD angemeldet haben, erheben, verarbeiten und speichern darf: (i) für RIBs eigene interne Zwecke; (ii) um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu überprüfen; (iii) zur Einhaltung geltender Gesetze; und (iv) zur Verhinderung von Betrug.

19. Audit

19.1 Unbeschadet der Ziffer 19.2 ist es RIB (oder einem von ihr Beauftragten) während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren danach gestattet, die Nutzung der Produkte sowie die Inanspruchnahme der Support- und Professionellen Dienstleistungen (einschließlich der Identifizierung aller Nutzer und verbundenen Unternehmen des Kunden) und die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu prüfen (mindestens einmal jährlich, was Vor-Ort- und/oder Fernprüfungen von Einrichtungen, Systemen, Aufzeichnungen und Personal während der normalen Arbeitszeiten umfassen kann).

19.2 Ungeachtet der Klausel 19.1 ist es RIB (oder einem von RIB Beauftragten) während der Laufzeit und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach gestattet, die Einhaltung der Klausel 12 dieser Vereinbarung durch den Kunden zu prüfen (mindestens einmal jährlich, was Vor-Ort- und/oder Fernprüfungen von Einrichtungen, Systemen, Aufzeichnungen und Personal während der normalen Arbeitszeiten umfassen kann).

19.3 Der Kunde hat bei der Durchführung von Prüfungen gemäß dieser Klausel 19 in angemessener Weise mitzuwirken; und wenn: (i) die Prüfungsergebnisse eine Überschreitung der geltenden Nutzungsbeschränkungen um fünf Prozent (5 %) oder mehr ergeben, (ii) eine Unterzahlung von Gebühren um fünf Prozent (5 %) oder mehr vorliegt

oder (iii) ein Verstoß gegen diese Vereinbarung vorliegt, sind alle RIB durch diese Prüfung entstandenen angemessenen Kosten vom Kunden zu tragen.

20. Überwachung der Lizenzkonformität

20.1 Der Kunde erkennt an, dass RIB die Einhaltung etwaiger Nutzungsbeschränkungen für die Produkte durch den Kunden und Dritte mit rechtlich zulässigen Mitteln überwachen darf, was durch einen in den Produkten enthaltenen Sicherheitsmechanismus erfolgen kann und die Erkennung, Erfassung, Übertragung und Verarbeitung von Daten (einschließlich personenbezogener Daten) durch RIB umfassen kann, darunter IP-Adressen, E-Mail-Domains und WLAN-Geolokalisierung, um illegale Kopien eines Produkts aufzudecken. Der Kunde stimmt einer solchen Überwachung der Einhaltung durch RIB zu.

20.2 Innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von RIB hat der Kunde RIB eine unterzeichnete Bescheinigung über die Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung vorzulegen, wobei RIB jedoch nicht mehr als eine solche Bescheinigung pro Jahr anfordern darf.

20.3 Überschreitet die Nutzung eines Produkts durch den Kunden die geltenden Nutzungsbeschränkungen, so kann RIB – unbeschadet der sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe von RIB nach Gesetz oder im Rahmen dieser Vereinbarung – die Nutzung dieses Produkts aussetzen, bis der Kunde: (i) die Gebühren für diese übermäßige Nutzung bezahlt, die ab dem Datum des Beginns der übermäßigen Nutzung anfallen (zuzüglich eines Zinssatzes von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat oder Teilmonat ab dem Datum des Beginns der übermäßigen Nutzung bis zur Zahlung); und (ii) ein zusätzliches Bestellformular unterzeichnet, in dem diese übermäßige Nutzung und die Gebühren dokumentiert sind.

21. Höhere Gewalt. Mit Ausnahme der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der im Rahmen dieser Vereinbarung fälligen Gebühren haftet keine der Parteien für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die direkt oder indirekt durch Umstände verursacht werden, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, einschließlich höherer Gewalt, Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, Kriege, zivile oder militärische Unruhen, Terrorakte, Sabotage, Streiks, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Stromausfälle, Computerausfälle und alle anderen Umstände, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen und zu Unterbrechungen, Ausfällen oder Störungen von Versorgungs-, Transport-, Computer- (Hardware oder Software) oder Telefonkommunikationsdiensten führen können, sowie Unfälle, Arbeitskonflikte, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, staatliche Maßnahmen oder die Unmöglichkeit, Arbeitskräfte, Material, Ausrüstung oder Transportmittel zu beschaffen („**Ereignis höherer Gewalt**“). Die betroffene Partei hat die andere Partei so bald wie möglich über das Ereignis höherer Gewalt zu informieren. Ist eine Partei aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt daran gehindert, Fristen aus dieser Vereinbarung einzuhalten, verlängert sich diese Frist um einen Zeitraum, der der Dauer der Verzögerung aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt entspricht, oder um einen anderen Zeitraum, auf den sich die Parteien schriftlich einigen.

22. Haftungsbeschränkungen

22.1 Keine stillschweigenden Bestimmungen. Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten Zusicherungen und Gewährleistungen lehnt RIB alle anderen Gewährleistungen, Zusicherungen oder Erklärungen ab, seien sie ausdrücklich, stillschweigend oder gesetzlich vorgeschrieben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf stillschweigende Gewährleistungen der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der handelsüblichen Verwendung, der Nichtverletzung von Rechten Dritter oder der Geschäftsgepflogenheiten, es sei denn, auf solche Gewährleistungen kann nach geltendem Recht nicht wirksam verzichtet werden. RIB übernimmt keine Gewährleistung, Zusicherung oder Verpflichtung dafür, dass: (i) die Produkte, Supportleistungen oder Professionellen Dienstleistungen den Anforderungen des Kunden entsprechen; (ii) die Produkte, Liefergegenstände, Supportleistungen oder Professionellen Dienstleistungen in anderen Kombinationen als den in der Dokumentation angegebenen funktionieren; (iii) der Betrieb der Produkte, Liefergegenstände, Supportleistungen oder Professionellen Dienstleistungen unterbrechungs- oder fehlerfrei ist; oder (iv) die Produkte, Liefergegenstände, Supportleistungen oder Professionellen Dienstleistungen vor allen möglichen Sicherheitsbedrohungen, Internetbedrohungen oder anderen Bedrohungen oder Untersuchungen schützen.

22.2 Keine Haftung für indirekte Schäden. UNGEACHTET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IN DIESER VEREINBARUNG HAFTET KEINE DER PARTEIEN IN KEINEM FALL FÜR: (I) INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, FOLGE-, EXEMPLARISCHE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE ODER ÄHNLICHE SCHÄDEN; ODER (II) DEN VERLUST VON GESCHÄFTEN, GEWINNEN, EINSPARUNGEN ODER EINNAHMEN (ES SEI DENN, DIESER VERLUST STELLT EINEN DIREKTEN SCHADENSERSATZANSPRUCH WEGEN VERLETZUNG VON RECHTEN DES

GEISTIGEN EIGENTUMS DAR), VERLUST, BESCHÄDIGUNG ODER ZERSTÖRUNG VON DATEN, BETRIEBSUNTERBRECHUNG ODER AUSFALLZEITEN, DIE JEWEILS AUS DIESER VEREINBARUNG ENTSTEHEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN, UNABHÄNGIG VOM KLAGEGRUND ODER DER HAFTUNGSGRUNDLAGE (SEI ES AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, SCHADENSERSATZ, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER EINER ANDEREN RECHTLICHEN ODER BILLIGKEITSRECHTLICHEN THEORIE), UND SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

22.3 Haftungshöchstgrenze. Vorbehaltlich Ziffer 22.4 ist die gesamte Gesamthaftung von RIB und seinen verbundenen Unternehmen gegenüber dem Kunden für alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem bestimmten Bestellformular und allen im Zusammenhang mit diesem Bestellformular ergriffenen oder unterlassenen Maßnahmen ergeben, unabhängig von der Haftungsgrundlage (sei es aufgrund von Vertragsverletzung (einschließlich einer Entschädigung), unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), falscher Darstellung, Verletzung gesetzlicher Pflichten, Garantieverletzung oder Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung dieser Vereinbarung ergeben, soweit diese auf das betreffende Bestellformular anwendbar ist), darf den Betrag nicht übersteigen, der (a) den vom Kunden an RIB gemäß diesem Bestellformular in den zwölf (12) Monaten vor dem Datum der Verletzung, die den Anspruch begründet, gezahlten Gebühren entspricht, oder (b) zehntausend Euro (10.000 €) beträgt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Kunde erkennt an, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 22.3 die Risiken zwischen RIB und dem Kunden aufteilen und dass die Gebühren diese Risikoverteilung sowie die hierin festgelegte Haftungsbeschränkung widerspiegeln.

Deutschland-spezifische Bestimmung. Bei Verstößen, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haftet RIB nur, wenn Schäden durch die Verletzung von Kardinalpflichten durch RIB, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die den Kern des Vertrags bilden, die für den Vertragsabschluss ausschlaggebend waren und auf deren Erfüllung sich der Kunde verlassen darf. Verletzt RIB seine Kardinalpflichten durch einfache Fahrlässigkeit, so ist die daraus resultierende Haftung auf den Betrag begrenzt, der für RIB zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung vorhersehbar war. Vorbehaltlich Ziffer 22.4 beträgt die gesamte Haftung von RIB und seinen verbundenen Unternehmen gegenüber dem Kunden für alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem bestimmten Auftragsformular und allen im Zusammenhang mit diesem Auftragsformular ergriffenen oder unterlassenen Maßnahmen ergeben, unabhängig vom Haftungsgrund (sei es aufgrund von Vertragsverletzung (einschließlich etwaiger Freistellungsansprüche), unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), arglistiger Täuschung, Verletzung gesetzlicher Pflichten, Garantieverletzung oder Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung dieser Vereinbarung in Bezug auf das betreffende Auftragsformular ergeben), den Betrag, der (a) den vom Kunden an RIB gemäß diesem Auftragsformular in den zwölf (12) Monaten vor dem Datum der Verletzung, die den Anspruch begründet, gezahlten Gebühren entspricht, oder (b) zehntausend Euro (10.000 €) beträgt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Kunde erkennt an, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 22.3 die Risiken zwischen RIB und dem Kunden aufteilen und dass die Gebühren diese Risikoverteilung sowie die hierin festgelegte Haftungsbeschränkung widerspiegeln. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz („Produkthaftungsgesetz“).

22.4 Keine Bestimmung dieser Vereinbarung schränkt die Haftung von RIB oder seiner verbundenen Unternehmen ein oder schließt sie aus für: (i) vorsätzliches Fehlverhalten; (ii) Betrug; (iii) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden; oder (iv) jegliche Haftung, soweit diese Haftung nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

23. Laufzeit; Kündigung

23.1 Laufzeit der Vereinbarung. Diese Vereinbarung bleibt in Kraft, bis eine der Parteien sie gemäß Ziffer 23.3 kündigt („Laufzeit“).

23.2 Laufzeit der Lizenzen/Laufzeit des Bestellformulars. Die Laufzeit der gemäß Ziffer 2.1 für On-Premises-Produkte gewährten Lizenz sowie das Recht auf Zugriff und Nutzung der Cloud-Dienste gemäß Ziffer 2.2 gelten für jedes einzelne Produkt für die im Bestellformular angegebene Lizenzlaufzeit oder den dort angegebenen Abonnementzeitraum, vorbehaltlich der hierin enthaltenen Kündigungsbestimmungen. Diese Vereinbarung verlängert sich zusammen mit dem entsprechenden Bestellformular automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei mindestens fünfundvierzig (45) Tage vor Ablauf der jeweils laufenden Laufzeit schriftlich mit, dass sie die Vereinbarung nicht verlängern will („Kündigungsmittelung“).

23.3. Kündigung

- 23.3.1. Kündigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Mitteilung.** Jede Partei kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Werktagen kündigen, wobei eine solche Kündigung nicht vor Ablauf von drei Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam werden darf. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten weiterhin für alle zum Zeitpunkt der Kündigung noch gültigen Bestellformulare, als ob sie nicht gekündigt worden wären.
- 23.3.2 Kündigung wegen Vertragsverletzung.** Jede Partei kann diese Vereinbarung und/oder ein Bestellformular kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder das Bestellformular begeht (einschließlich eines Zahlungsverzugs des Kunden) und diesen Verstoß nicht innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Inverzugsetzung durch die nicht säumige Partei behebt. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung wegen Vertragsverletzung erlöschen alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestellformulare. Die Kündigung eines einzelnen Bestellformulars hat keinen Einfluss auf die Fortgeltung dieser Vereinbarung oder anderer Bestellformulare. Die Parteien vereinbaren, dass ein Verstoß des Kunden gegen die Klauseln 3. Allgemeine Nutzung der Produkte, 9. Pflichten des Kunden, 12. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, 17. Datenschutz und Informationssicherheit, 18. Aufbewahrung von Unterlagen oder 19. Prüfung als wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung gilt.
- 23.3.3. Kündigung wegen Insolvenz.** Jede Partei kann diese Vereinbarung kündigen, wenn die andere Partei: (i) insolvent wird oder für insolvent erklärt wird, ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder Verwaltungsbeauftragter bestellt wird oder ein Beschluss zur Auflösung gefasst wird (außer zum Zwecke einer solventen Fusion oder Umstrukturierung) oder wenn ein zuständiges Gericht eine entsprechende Anordnung erlässt; (ii) unter Zwangsverwaltung gestellt wird, Gegenstand einer Verwaltungsanordnung ist oder im Rahmen einer möglichen Liquidation einen Vergleich mit seinen Gläubigern vorschlägt oder abschließt; oder (iii) in einer anwendbaren Rechtsordnung Ereignissen oder Umständen ausgesetzt ist, die mit den vorgenannten vergleichbar sind.
- 23.3.4 Kündigung aufgrund einer Änderung des Kundenstatus oder der geltenden Gesetze.** (a) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass RIB diese Vereinbarung gemäß den Anforderungen der Sanktionsgesetze kündigen und alle Produkte vom Kunden und/oder den Räumlichkeiten des Kunden innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückfordern darf, falls der Kunde, seine Muttergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Kunden Sanktionsgesetzen unterliegt. (b) RIB kann diese Vereinbarung oder ein Bestellformular jederzeit durch Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn sich geltende Gesetze derart ändern, dass die fortgesetzte Bereitstellung der Produkte, Supportleistungen und/oder professionellen Dienstleistungen an den Kunden nach vernünftiger Einschätzung von RIB zu einem Verstoß gegen diese geltenden Gesetze führen würde.

24. Folgen der Kündigung

- 24.1 Bei Beendigung dieser Vereinbarung oder eines Bestellformulars oder bei Ablauf der Lizenzlaufzeit der betreffenden Produkte hat der Kunde gemäß den Anweisungen von RIB die Produkte (unabhängig davon, auf welchem Medium oder Gerät diese Produkte gespeichert sind) sowie alle zugehörigen Software-Installationskits und Dokumentationen zu vernichten oder an RIB zurückzugeben.
- 24.2 Der Kunde kann während der Laufzeit schriftlich verlangen, dass RIB ihm alle Kundeninhalte zurückgibt, und RIB wird ohne Kosten für den Kunden wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Kundeninhalte innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach Erhalt eines solchen schriftlichen Verlangens zurückzugeben, es sei denn, RIB ist gemäß den geltenden Gesetzen verpflichtet, diese Kundeninhalte aufzubewahren. Ab dem Ablauf von sechzig (60) Kalendertagen nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung ist RIB nicht mehr verpflichtet, die Kundeninhalte weiterhin zu verwahren, zu speichern, zu exportieren oder zurückzugeben, und RIB ist berechtigt, die Kundeninhalte zu löschen.
- 24.3 Die Parteien vereinbaren, dass die Klauseln 1. Auslegung, 5. Gebühren; Aufwendungen, 6. Rechnungsstellung und Zahlung (in Bezug auf alle zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs geschuldeten Beträge), 7.4. Vorproduktionsprodukte oder Vorschau- und Cloud-Test- sowie Partnerkonten; Resale-Artikel, 14. Geistiges Eigentum bis einschließlich 19. Prüfung, 22. Haftungsbeschränkungen, 24. Folgen der Kündigung und 26. Vertraulichkeit bis einschließlich 37. Anwendbares Recht dieser Vereinbarung auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung fortbestehen.

25. Ende der Lebensdauer von Produkten und Supportleistungen. RIB ist berechtigt, (i) seine Produkte oder Supportleistungen jederzeit zu ändern, sofern diese Änderung die wesentliche Funktionalität des Produkts oder der Supportleistung nicht beeinträchtigt, und (ii) die Vermarktung und den Support für jedes Produkt gemäß der Produktlebenszyklusrichtlinie, sofern vorhanden, einzustellen.

26. Vertraulichkeit

26.1 Von Zeit zu Zeit kann jede Partei (die „**offenlegende** Partei“) der anderen Partei (der „**empfangenden** Partei“) vertrauliche Informationen offenlegen oder zur Verfügung stellen, die sich im Besitz der offenlegenden Partei befinden und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen.

26.2 Die Parteien vereinbaren, dass vertrauliche Informationen keine Informationen umfassen, gleich welcher Bezeichnung, die: (i) nachweislich der empfangenden Partei allgemein zugänglich sind oder geworden sind, ohne dass die empfangende Partei gegen diese Vereinbarung verstoßen hat, oder der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei rechtmäßig bekannt waren; (ii) von einem Dritten ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten gegenüber der offenlegenden Partei oder anderweitig unter Verletzung der Rechte der offenlegenden Partei erhalten wurden; oder (iii) von der empfangenden Partei unabhängig von vertraulichen Informationen, die von der offenlegenden Partei erhalten wurden, entwickelt wurden.

26.3 Jede Partei hat (i) die von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen in gleicher Weise zu schützen, wie sie die Vertraulichkeit ihrer eigenen geschützten und vertraulichen Materialien schützt, jedoch in keinem Fall mit weniger als der gebotenen Sorgfalt; und (ii) die von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 26.5 und Ziffer 13.2 darf keine der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei vertrauliche Informationen, die sie von dieser erhalten hat, an Dritte weitergeben, und die empfangende Partei haftet für jeden Verstoß gegen diese Ziffer 26 durch ihre verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Beauftragten sowie durch Dritte, denen sie vertrauliche Informationen gemäß dieser Ziffer 26 offenlegt.

26.4 Bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung oder auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei, je nachdem, was zuerst eintritt, hat die empfangende Partei wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gemäß deren Anweisungen zurückzugeben oder zu vernichten, wobei jedoch eine Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei gemäß den geltenden Gesetzen während der Dauer einer Streitigkeit oder eines Rechtsstreits zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zurückbehalten darf oder wenn sie aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist, diese vertraulichen Informationen zurückzugeben oder zu vernichten.

26.5 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Klausel 26 darf die empfangende Partei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen: (i) aufgrund einer Anordnung eines Gerichts oder einer staatlichen Behörde, wobei die empfangende Partei, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, die offenlegende Partei zunächst über eine solche Anordnung in Kenntnis setzen und der offenlegenden Partei die Möglichkeit einräumen muss, eine Schutzanordnung in Bezug auf diese Offenlegung zu beantragen; und (ii) gegenüber ihren verbundenen Unternehmen (die sich im Falle des Kunden auf diejenigen verbundenen Unternehmen des Kunden beschränken, die im Rahmen dieser Vereinbarung Produkte, Supportleistungen und Professionelle Dienstleistungen erhalten), Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Beauftragten, die Kenntnis von den vertraulichen Informationen benötigen, um die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Partei aus dieser Vereinbarung zu unterstützen, und die vertraglich an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die mindestens ebenso streng sind wie die in dieser Vereinbarung enthaltenen.

26.6 Keine der Parteien darf ohne die Zustimmung der anderen Partei eine Pressemitteilung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung veröffentlichen. Ungeachtet des Vorstehenden ist es RIB gestattet, den Kunden in den Marketingunterlagen von RIB als Kunden von RIB zu nennen, und RIB wird hiermit für die Laufzeit eine Lizenz zur Nutzung des Namens und der Marken des Kunden zu diesem Zweck gewährt; ferner ist es RIB gestattet, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Produkte, Supportleistungen und Professionellen Dienstleistungen in den Werbematerialien, Präsentationen, Fallstudien, Qualifikationserklärungen und Angeboten von RIB zu beschreiben.

27. Abtretung und Untervergabe. Vorbehaltlich dieser Ziffer 27 erstreckt sich dieser Vertrag auf die Vertragsparteien, ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger und ist für diese verbindlich, wobei jedoch keine der Parteien diesen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen darf; diese Zustimmung darf nicht ohne triftigen Grund verweigert, verzögert oder an Bedingungen geknüpft werden. RIB kann die Erteilung seiner Zustimmung zu einer solchen Abtretung durch den Kunden davon abhängig machen, dass der Kunde: (i) die Produkte und/oder Supportleistungen, die RIB dem Kunden liefert oder bereitstellt, auf die aktuelle Version dieser Produkte und/oder Supportleistungen aktualisiert; oder (ii) zusätzliche Gebühren entrichtet. RIB ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise ohne Einholung der Zustimmung des Kunden an ein verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Verkauf seines gesamten Geschäfts oder dem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller seiner Vermögenswerte oder im Falle einer Fusion, Veräußerung oder Konsolidierung mit einem anderen Unternehmen abzutreten oder zu übertragen. RIB ist berechtigt, mit Drittunterauftragnehmern Verträge abzuschließen, um die Produkte, Supportleistungen und/oder Professionellen Dienstleistungen ganz oder teilweise im Namen von RIB zu erbringen, und RIB kann diese Unterauftragnehmer jederzeit nach eigenem Ermessen wechseln oder ersetzen. RIB haftet für die Handlungen oder Unterlassungen dieser RIB-Unterauftragnehmer.

28. Mitteilungen. Alle im Rahmen dieser Vereinbarung zu übermittelnden Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind per Kurier oder Zustelldienst mit schriftlicher Empfangsbestätigung oder per Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein, frankiert an die im jeweiligen Bestellformular angegebenen Adressen oder an eine andere Adresse zu senden, die von einer der Parteien der anderen Partei schriftlich mitgeteilt wurde. Mitteilungen gelten mit ihrem Eingang als wirksam. Ungeachtet des Vorstehenden können alle Mitteilungen oder sonstigen Kommunikationen, die gemäß dieser Vereinbarung erforderlich oder zulässig sind, von RIB an den Kunden per E-Mail an die in den Kontoinformationen von RIB hinterlegte E-Mail-Adresse des Kunden übermittelt werden.

29. Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Zusicherungen, Absprachen oder Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, die sich auf ihren Gegenstand beziehen. Diese Vereinbarung hat Vorrang vor allen zusätzlichen, widersprüchlichen oder unvereinbaren Bedingungen, die in einer Bestellung oder einem anderen Dokument enthalten sein können, das der Kunde RIB zur Verfügung stellt, oder vor einer Clickwrap-Vereinbarung, die denselben Gegenstand betrifft. Jede Partei bestätigt, dass sie diese Vereinbarung abschließt, ohne sich auf Zusagen, Gewährleistungen oder Zusicherungen zu stützen, die von der anderen Partei oder in deren Namen abgegeben wurden, sofern dies nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt ist.

30. Ausfertigungen. Diese Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede als Original gilt, die jedoch alle zusammen ein und dasselbe Dokument bilden. Eine unterzeichnete Kopie dieser Vereinbarung in Form eines Faxes oder einer elektronischen Kopie ist als Original zu betrachten.

31. Unabhängiger Auftragnehmer. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung: (i) ist so auszulegen, dass sie eine Partnerschaft oder Vertretung zwischen den Parteien begründet oder impliziert; und (ii) eine der Parteien ermächtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, im Namen der anderen Partei Aufwendungen oder Verpflichtungen einzugehen oder die andere Partei zu binden.

32. Verzichtserklärung . Der Verzicht (sei er ausdrücklich oder stillschweigend) einer Partei auf die Geltendmachung einer Verletzung oder eines Verstoßes gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung (einschließlich des Bestellformulars) durch die andere Partei ist nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer anderen Verletzung derselben oder anderer Bestimmungen auszulegen, noch gilt eine Verzögerung oder Unterlassung seitens einer der Parteien bei der Ausübung oder Inanspruchnahme eines Rechts, einer Befugnis oder eines Privilegs, das ihr gemäß dieser Vereinbarung zusteht oder zustehen könnte, als Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung durch die andere Partei.

33. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung (einschließlich eines Bestellformulars) von einem Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so hat die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit dieser Bestimmung keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, und alle Bestimmungen, die von dieser Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit nicht betroffen sind, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die Parteien vereinbaren hiermit, zu versuchen, jede ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und geschäftlichen Zielen der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

34. Wettbewerbsverbot. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie RIB daran hindert, Produkte, Dienstleistungen oder sonstige Materialien zu entwickeln, zu nutzen oder zu vermarkten, die mit den Produkten, Supportleistungen und Professionellen Dienstleistungen, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung geliefert oder bereitgestellt werden, im Wettbewerb stehen könnten.

35. Rechte Dritter. Die Parteien beabsichtigen nicht, dass andere Personen als die Vertragsparteien dieser Vereinbarung Bestimmungen dieser Vereinbarung durchsetzen können (sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist).

36. Streitbeilegung

36.1 Informelle Beilegung. Die Parteien werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung ergeben, beizulegen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen alle Gespräche unbeschadet der Rechte jeder der Parteien und werden zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Parteien geführt.

36.2 Mediation. Kann eine Streitigkeit nicht gemäß Ziffer 36.1 beigelegt werden, so verweisen die Parteien die Angelegenheit gemäß Ziffer 36.2.1 auf mindestens eine Mediationssitzung, und jede Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um in gutem Glauben an der Mediationssitzung teilzunehmen und die Streitigkeit beizulegen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten der Mediation, mit der Ausnahme, dass die Kosten des Mediators zu gleichen Teilen zwischen den Parteien aufgeteilt werden. Ist die erste Mediationssitzung erfolglos, kann jede Partei der anderen schriftlich mitteilen, dass sie beabsichtigt, die Streitigkeit einer weiteren Mediationssitzung zu unterziehen, und die andere Partei hat innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt dieser Mitteilung den Erhalt dieser Mitteilung zu bestätigen, und beide Parteien haben die Angelegenheit gemäß Ziffer 36.2.1 der weiteren Mediationssitzung zu unterziehen. Ist die weitere Mediationssitzung erfolglos oder hat keine der Parteien der anderen schriftlich mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Streitigkeit einer weiteren Mediationssitzung zu unterziehen, so kann jede Partei die Streitigkeit den in Ziffer 37 (Anwendbares Recht) genannten Gerichten vorlegen, die ausschließlich zuständig sind, und diese Partei hat die andere Partei schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

36.2.1 Wird eine Streitigkeit der Mediation zugeführt, so erfolgt die Mediation gemäß den ICC Mediation Rules, wobei im Falle eines Widerspruchs zu diesem Verfahren Folgendes Vorrang hat: (i) Die Mediation wird von einem einzigen Mediator durchgeführt, der durch schriftliche Vereinbarung der Parteien bestellt wird oder, falls sich die Parteien nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Datum des Antrags auf Verweisung der Streitigkeit an einen Mediator nicht auf die Person des Mediators einigen können oder wenn der ernannte Mediator nicht in der Lage oder nicht bereit ist, zu handeln, wird der Mediator auf Antrag einer der Parteien von der ICC ernannt; und (ii) die Mediation findet innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach der Ernennung des Mediators statt.

36.3 Ungeachtet des Vorstehenden kann RIB bei jedem zuständigen Gericht Klage erheben, um seine Rechte an geistigem Eigentum an seinen Produkten und Dienstleistungen durchzusetzen, ohne seinen Anspruch zuvor einem informellen Schlichtungsverfahren oder einer Mediation zu unterziehen.

37. Anwendbares Recht. Je nach Hauptgeschäftssitz des Kunden gilt für diese Vereinbarung, einschließlich aller Rechte, Pflichten und Ansprüche der Parteien, das nachstehend angegebene Recht. Alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich der Verletzung, Erfüllung, Kündigung, Durchsetzung, Auslegung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung (unabhängig davon, ob aufgrund eines Vertrags, aus unerlaubter Handlung, einschließlich verschuldensunabhängiger Haftung, des Wettbewerbsrechts oder anderweitig), sowie einschließlich der Feststellung des Umfangs oder der Anwendbarkeit der

Streitbeilegungsbestimmungen dieser Vereinbarung, werden endgültig nach dem Recht, am Ort und nach dem Streitbeilegungsverfahren entschieden, die nachstehend angegeben sind:

Hauptgeschäftssitz des Kunden	Anwendbares Recht	Ausschließlicher Gerichtsstand
Deutschland, Österreich und die Schweiz	Deutsches Recht	Allgemeine Gerichte in Stuttgart, Deutschland
Europäischer Wirtschaftsraum, Vereinigtes Königreich, Afrika, Naher Osten oder jedes andere Land, das nicht in diesem Abschnitt 37 genannt ist (mit Ausnahme von Deutschland, Österreich und der Schweiz)	Das Recht von England und Wales	Gerichte von England und Wales
Nordamerika, Südamerika	Das Recht des Staates Kalifornien	Gerichtsstand Orange County
Asien, asiatisch-pazifischer Raum, Ozeanien	Die Gesetze von New South Wales, Australien	Gerichte von New South Wales, Australien

38. Sprache. Als Sprache dieser Vereinbarung wird ausdrücklich Deutsch festgelegt. Für den Fall, dass diese Vereinbarung in eine andere Sprache übersetzt wird, ist die englische Fassung dieser Vereinbarung für die Auslegung und Durchsetzung dieser Vereinbarung maßgebend. Alle Produkte, Dokumentationen, Supportleistungen, professionellen Dienstleistungen und sonstigen Informationen werden in englischer Sprache bereitgestellt, sofern in einem Bestellformular nichts anderes angegeben ist.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ANHANG

Die folgenden in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe in Großbuchstaben haben die unten angegebenen Bedeutungen:

„**Nutzungsrichtlinie**“ oder „**AUP**“ bezeichnet die jeweils aktuelle Nutzungsrichtlinie von RIB, die unter <https://www.rib-software.com/en/client-resources/rib-unify> zu finden ist;

„**Kontobezogene personenbezogene Daten**“ bezeichnet personenbezogene Daten, die sich auf die Beziehung des Kunden zu RIB beziehen, einschließlich der Namen oder Kontaktdaten von Personen, die vom Kunden zum Zugriff auf das Kundenkonto autorisiert wurden, sowie anderer Personen, die der Kunde mit seinem Konto verknüpft hat, und aller personenbezogenen Daten, die RIB zum Zwecke der Identitätsprüfung erheben muss;

„**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei jede juristische Person, die eine andere juristische Person direkt oder indirekt kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht;

„**Anhang**“ bezeichnet einen Anhang zu dieser Vereinbarung;

„**Anwendbare Datenschutzgesetze**“ bezeichnet alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit in den jeweiligen Rechtsordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den EWR, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten) aktualisiert, geändert oder ersetzt werden und sich auf den Datenschutz, die Vertraulichkeit von Daten sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung beziehen, die für eine Partei gelten;

„**Anwendbare Gesetze**“ bezeichnet alle Gesetze und Vorschriften (einschließlich Einkommensteuerabkommen und Protokolle), die für eine Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder der Ausübung ihrer Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung gelten oder für sie bindend sind;

„**RIB-Mitarbeiter**“ bezeichnet alle Personen, die bei RIB oder den verbundenen Unternehmen, Subunternehmern oder Beauftragten von RIB beschäftigt oder beauftragt sind oder im Namen dieser tätig sind;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist und an dem die Banken in London und New York geöffnet sind ;

„**Gebühren**“ oder „**Entgelte**“ bezeichnet alle Entgelte, die der Kunde an RIB für die Produkte, Supportleistungen und professionellen Dienstleistungen gemäß dem Bestellformular zu zahlen hat;

„**Ansprüche**“ bezeichnet alle Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Gebühren, Klagen, Verfahren, Rechtsstreitigkeiten und Klagegründe;

„**Cloud-Dienst**“ bezeichnet das Software-as-a-Service-Angebot, für das RIB dem Kunden Zugang gewährt. Jeder Cloud-Dienst wird in der entsprechenden Dienstleistungsbeschreibung unter <https://www.rib-software.com/en/client-resources/rib-unify> näher erläutert und beschrieben, die hiermit durch Verweis einbezogen wird;

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen in jeglicher Form, die die offenlegende Partei der empfangenden Partei im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt und die entweder: (1) als vertraulich

gekennzeichnet wurden; oder (2) derart beschaffen sind, dass eine vernünftige Person sie unter ähnlichen Umständen als vertraulich betrachten würde. Zur Vermeidung von Zweifeln gelten Kundeninhalte und personenbezogene Daten als vertrauliche Informationen, und die vertraulichen Informationen von RIB umfassen alle: (a) Produkte, Supportleistungen und professionelle Dienstleistungen, einschließlich aller im Produkt enthaltenen Anwendungsprogrammierschnittstellen sowie aller aus dem Produkt resultierenden Programme oder Materialien (mit Ausnahme von Kundeninhalten) und aller Informationen, die sich auf diese Produkte, Supportleistungen und professionellen Dienstleistungen beziehen (einschließlich aller Benutzerhandbücher, mathematischer Verfahren, Korrelationen, Konzepte, Entwürfe, Spezifikationen, Auflistungen und anderer Dokumentation, unabhängig davon, ob diese auf einem Gerät oder einem anderen Medium eingebettet sind oder nicht); (b) vertrauliche oder geschützte Informationen Dritter, die dem Kunden von RIB zur Verfügung gestellt werden; und (c) die Bedingungen dieser Vereinbarung;

„**Kontrolle**“ bezeichnet das wirtschaftliche Eigentum an mehr als 50 % des ausgegebenen Aktienkapitals eines Unternehmens oder die rechtliche Befugnis, die Geschäftsführung des Unternehmens zu lenken oder deren Lenkung zu bewirken;

„**Verantwortlicher**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet;

„**Kundeninhalte**“ bezeichnet alle Software, Daten, Informationen, Texte, Bilder, Audio- und Videodateien, Fotos, , nicht- , RIB- oder Drittanbieter-Anwendungen sowie sonstige Inhalte und Materialien in jeglichem Format, die vom Kunden oder im Namen des Kunden bereitgestellt werden und in den Produkten, Support-Dienstleistungen und professionellen Dienstleistungen gespeichert sind oder auf bzw. über diese ausgeführt werden, wobei jedoch sensible oder besondere Kategorien personenbezogener Daten ausgeschlossen sind;

„**Personenbezogene Daten des Kunden**“ bezeichnet die personenbezogenen Daten, die von RIB im Auftrag des Kunden oder eines verbundenen Unternehmens des Kunden verarbeitet werden;

„**Mitarbeiter des Kunden**“ bezeichnet alle Personen, die vom Kunden oder dessen verbundenen Unternehmen, Subunternehmern oder Beauftragten beschäftigt oder beauftragt werden oder im Auftrag dieser tätig sind;

„**Kundenbetrieb**“ bezeichnet die Räumlichkeiten, die sich im Eigentum des Kunden befinden, von ihm kontrolliert oder genutzt werden, wie im jeweiligen Bestellformular angegeben;

„**Schäden**“ bezeichnet alle Verluste, Schäden, Urteile, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Anspruch, einschließlich der angemessenen Anwalts- und Gerichtskosten einer Partei;

„**Datenverarbeitungsvereinbarung**“ bezeichnet die jeweils aktuelle Datenverarbeitungsvereinbarung von RIB, die unter <https://www.rib-software.com/en/client-resources/rib-unify> und zu finden ist;

„**Leistungsgegenstände**“ bezeichnet jegliche Software, Konfiguration, Anpassung, jedes Produkt, jeden Bericht, jede Dokumentation oder sonstigen Gegenstand, der von RIB im Zusammenhang mit der Erbringung der professionellen Dienstleistungen entwickelt oder anderweitig bereitgestellt oder hergestellt wird, einschließlich aller für den Kunden oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden erstellten Werke;

„**Lieferung**“ bezeichnet (i) das Datum der Verfügbarkeit in Bezug auf digitale Downloads der Produkte, (ii) das Datum des Erhalts in Bezug auf physische Datenträger oder (iii) das Datum, an dem die Installation der Produkte abgeschlossen ist, sofern diese von RIB durchgeführt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;

„**Exportkontrollgesetze**“ bezeichnet alle Gesetze, die den Export, Reexport, die Übertragung oder die Nutzung von Waren, Software, Technologie oder Dienstleistungen regeln, einschränken oder Lizenzanforderungen auferlegen und die von einer Regierung, einem Staat oder einer Aufsichtsbehörde eines Landes erlassen oder verabschiedet wurden, in dem Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen sind oder in dem RIB eingetragen ist oder tätig ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, die Europäische Union oder einen ihrer Mitgliedstaaten sowie die in Ziffer 37 (Anwendbares Recht) genannte Rechtsordnung;

„**Rechte an geistigem Eigentum**“ bezeichnet alle Patente, Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, Rechte an Marken und Dienstleistungsmarken, Rechte an nicht offengelegten oder vertraulichen Informationen (wie Know-how, Geschäftsgeheimnisse und Erfindungen (unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder nicht)) sowie andere ähnliche oder gleichwertige Rechte oder Schutzformen (unabhängig davon, ob registriert oder nicht registriert), die derzeit oder in Zukunft irgendwo auf der Welt bestehen;

„**Maschine**“ bezeichnet jedes Gerät, das aus Hardware oder Software besteht, das autonom oder halbautonom betrieben werden kann, einschließlich Bots, Sensoren und Chips, und das vom Kunden erstellt oder gesteuert wird;

„**Schädlicher Code**“ bezeichnet Viren, Würmer, Zeitbomben, Trojaner und andere schädliche Codes, Dateien, Skripte, Agenten oder Programme;

„**Normale Arbeitszeiten**“ bezeichnet die Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr an jedem Werktag an dem Ort, an dem die Support- und Professional-Services erbracht werden (ausgenommen sind Feiertage an diesem Ort);

„**Vor-Ort-Produkt**“ bezeichnet jedes Softwareprodukt oder jede Softwarelösung, die von RIB bereitgestellt und lokal in den Räumlichkeiten des Kunden installiert und genutzt wird und in einem Bestellformular ausdrücklich als solches ausgewiesen ist;

„**Bestellformular**“ bezeichnet das Bestellformular, die Leistungsbeschreibung oder ein anderes Kauf- oder Transaktionsdokument, das zwischen dem Kunden oder einem verbundenen Unternehmen einerseits und RIB oder einem verbundenen Unternehmen andererseits gemäß dieser Vereinbarung geschlossen wurde;

„**Überstundensatz**“ bezeichnet (i) für die ersten zwanzig (20) Stunden von Supportleistungen und/oder Fachdienstleistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten in einer Kalenderwoche (mit Ausnahme derjenigen, die an einem Feiertag erbracht werden) erbracht werden, das Eineinhalbfache (1,5-fache) des im Bestellformular festgelegten Standardsatzes, und (iii) für alle Supportleistungen und/oder Fachdienstleistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten während einer Kalenderwoche über zwanzig (20) Stunden hinaus oder an einem Feiertag an dem Ort erbracht werden, an dem diese Supportleistungen oder Fachdienstleistungen erbracht werden, das Zweifache (2x) des im Bestellformular festgelegten Standardtarifs;

„**Partnerkonto**“ bezeichnet ein Konto, das nicht für Produktionszwecke bestimmt ist und Partnern zur Verfügung gestellt wird, die am RIB-Partner-Netzwerk-Programm teilnehmen;

„**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;

„**Vorproduktionsprodukt**“ bezeichnet jedes Produkt, das die formalen Freigabeanforderungen von RIB noch nicht erfüllt hat, und umfasst Beta-Software, Hotfixes (d. h. Produkte, die zur Behebung eines bestimmten Fehlers in einem Produkt bestimmt sind), Einzelbenutzerprodukte (d. h. modifizierte Produkte, die für einen bestimmten Lizenznehmer erstellt wurden) und Testsoftware;

„**Vorschau**“ bezeichnet eine Funktion, die entweder in einem Produkt enthalten oder unabhängig von einem Produkt ist und die von RIB noch nicht für die allgemeine Freigabe an die Kunden von RIB bereitgestellt wurde, sondern bestimmten Kunden von RIB in einem Zustand angeboten wird, in dem sie vor einer solchen allgemeinen Freigabe zur Rückmeldung und Validierung „vorgezeigt“ werden kann;

„**Verarbeitung**“, „**verarbeiten**“, „**Verarbeitungen**“ und „**verarbeitet**“ beziehen sich auf jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob dies automatisiert erfolgt oder nicht, wie beispielsweise das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Abrufen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder anderweitiges Zugänglichmachen, Abgleichen oder Zusammenführen, Einschränken, Löschen oder Vernichten;

„**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

„**Produkt**“ bezeichnet jedes On-Premises-Produkt oder jeden Cloud-Dienst;

„**Produktanhang(e)**“ bezeichnet die von RIB bereitgestellten, unter <https://www.rib-software.com/en/client-resources/rib-unify> abrufbaren Produktanhänge, in denen die besonderen Bestimmungen, Bedingungen und Konditionen für die Nutzung, Lizenzierung oder Konfiguration bestimmter Produkte (einschließlich On-Premises-Produkten und Cloud-Diensten) aufgeführt sind. Diese Anhänge können Nutzungsbeschränkungen, technische Spezifikationen oder zusätzliche Verpflichtungen

enthalten, auf die in dieser Vereinbarung oder einem Bestellformular Bezug genommen wird.

„**Professionelle Dienstleistungen**“ bezeichnet den Teil der in einer Leistungsbeschreibung festgelegten Dienstleistungen, der jegliche Implementierung, Konfiguration, kundenspezifische Entwicklung oder Schulung umfasst, die RIB einem Kunden bereitstellen kann;

„**Wiederverkaufsartikel**“ bezeichnet Produkte und Dienstleistungen, die RIB dem Kunden empfehlen oder zur Verfügung stellen kann, die jedoch von einem Dritten gemäß einer direkt zwischen dem Kunden und diesem Dritten geschlossenen Vereinbarung an den Kunden geliefert oder bereitgestellt werden;

„**Sanktionsgesetze**“ bezeichnet alle wirtschaftlichen, finanziellen, handelsbezogenen oder sonstigen Sanktionen, Beschränkungen, Embargos, Ein- oder Ausfuhrverbote, Verbote der Übertragung von Geldern oder Vermögenswerten oder der Erbringung von Dienstleistungen sowie gleichwertige Maßnahmen, die von einer Regierung oder einer Aufsichtsbehörde eines Landes verhängt werden, in dem Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen sind oder in dem RIB eingetragen ist oder tätig ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vereinten Nationen, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, die Europäische Union oder einen ihrer Mitgliedstaaten sowie die in Ziffer 37 (Anwendbares Recht) genannte Rechtsordnung;

„**Service Level Agreement**“ bezeichnet die Ebenen der Support- und Wartungsleistungen in Bezug auf das Produkt, zu deren Erbringung sich RIB gemäß dem unter <https://www.rib-software.com/en/client-resources/rib-unify> veröffentlichten Service Level Agreement verpflichtet;

„**Bereitschaftszeit**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem RIB-Mitarbeiter aufgefordert sind, bereit und verfügbar zu sein, um die Supportleistungen für den Kunden zu erbringen;

„**Supportleistungen**“ bezeichnet die im Bestellformular aufgeführten Supportleistungen;

„**Produkte von Drittanbietern**“ bezeichnet die Produkte (einschließlich jeglicher Software und Software-as-a-Service-Produkte) eines Drittanbieters, die von RIB im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden;

„**UK**“ bezeichnet das Vereinigte Königreich;

„**Updates**“ bezeichnet Fehlerbehebungen, Patches, Upgrades, Aktualisierungen, Erweiterungen, Verbesserungen oder Modifikationen an den Produkten, die von RIB im Rahmen der Supportleistungen allgemein zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme neuer Versionen der Produkte, die von RIB möglicherweise separat angeboten werden;

„**Nutzungsmetriken**“ bezeichnet Informationen und Daten zur Ermittlung und Messung der Nutzung eines Produkts sowie zur Berechnung der dafür fälligen Gebühren;

„**Nutzung**“ bezeichnet die Verwendung eines Produkts, sei es über RIB CLOUD oder durch Kopieren, Übertragen oder Laden in den Arbeitsspeicher (RAM) oder durch Installation auf dem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, DVD-ROM oder einem anderen Speichermedium) der Hardware des Kunden zur Verarbeitung der in diesem Produkt enthaltenen Systembefehle oder Anweisungen;

„**Benutzer**“ bezeichnet (i) jedes Kundenpersonal, das vom Kunden autorisiert ist, einen Cloud-Dienst im Namen des Kunden zu nutzen, indem es die Benutzerzugangsdaten gemäß dieser Vereinbarung erstellt, und (ii) jedes Kundenpersonal, das vom Kunden autorisiert ist, eine (1) oder mehrere Instanzen eines On-Premises-Produkts von einer einzigen Workstation aus zu betreiben;

„**Benutzerdaten**“ bezeichnet den Benutzernamen und das Passwort sowie alle sonstigen Identifikatoren eines Benutzers, die RIB dem Kunden zur Verfügung stellt oder die vom Benutzer gemäß den Anweisungen von RIB erstellt werden, um diesem Benutzer die Nutzung des Produkts zu ermöglichen.